

Rohstoffsicherungsprämie (2022/2024)

Präambel:

Die nachhaltige Sicherung der Rohstoffbasis und damit die Auslastung der Zuckerfabriken sind von höchster Priorität für die Südzucker AG. Nur bei einer ausreichenden Kontrahierungsmenge auf Basis der Inanspruchnahme der Lieferrechte ist die notwendige Auslastung der Zuckerfabriken gewährleistet.

Die Volatilität des europäischen Zuckermarktes kann sich auch auf die Attraktivität des Rübenanbaus auswirken. Um die Rohstoffbasis der Südzucker auch unter diesen Bedingungen künftig absichern zu können, wurde mit der Rohstoffsicherungsprämie ein Instrument geschaffen, mit dem Südzucker nach Konsultation mit dem Verband Süddeutscher Zuckerrübenanbauer e. V. die künftige Rohstoffvergütung bei Bedarf ergänzen kann.

Aus diesem Grund vereinbart Südzucker mit den Rübenanbauern Folgendes zur Rohstoffsicherungsprämie (2022/2024):

Der Rübenanbauer kann von Südzucker mit der Rübengeldabrechnung 2022 zum 30.06.2023 eine Rohstoffsicherungsprämie auf die gelieferten Basis- und Mehrrüben des Anbaujahres 2022 (Bemessungsgrundlage) erhalten. Die Rohstoffsicherungsprämie beträgt für die gelieferten Basisrüben 4,85 €/t (bei 16,0 % BZG) und für die gelieferten Mehrrüben 1,65 €/t (bei 16,0 % BZG). Bei Lieferung im Früh- und/oder Spätlieferzeitraum kann die gelieferte Rübenmenge durch entgangenen Ertragszuwachs und/oder Lagerverluste unter den vertraglich vereinbarten Basis- oder Mehrrüben 2022 liegen, wodurch die Bemessungsgrundlage der Rohstoffsicherungsprämie vermindert ist. Um diesen durch den Lieferzeitpunkt bedingten Nachteil auszugleichen, wird die Bemessungsgrundlage um den durchschnittlichen prozentualen Zuschlag des Rübenanbauers für Früh-/Spätlieferung in der Kampagne 2022 erhöht. Die Bemessungsgrundlage kann jedoch jeweils maximal dem Wert der vertraglich vereinbarten Basis- bzw. Mehrrüben 2022 entsprechen. Voraussetzung für den Erhalt der Rohstoffsicherungsprämie ist, dass der Rübenanbauer einen Zuckerrüben-Liefervertrag 2024 abschließt über 100 % der Lieferrechte, die er zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses besitzt (eigene und genutzte). Er hat keinen Anspruch auf die Rohstoffsicherungsprämie, wenn durch Kündigung von eigenen Lieferrechten bei der SZVG seine Lieferrechte (eigene und genutzte) in 2024 geringer sind als in 2022. Der Rübenanbauer verpflichtet sich, im Anbaujahr 2024 entweder alle Kontraktrüben zu liefern oder mindestens eine Anbaufläche anzubauen, die bei Erreichen seines durchschnittlichen Bereinigten Zuckerertrages der Jahre 2018-2022 zur Erfüllung der vereinbarten Zuckermenge ausgereicht hätte. Sollten die Lieferrechte im Anbaujahr 2024 nicht voll in Anspruch genommen bzw. angebaut werden, ist Südzucker berechtigt, vom Rübenanbauer die Rohstoffsicherungsprämie zurückzufordern.

Die Bestimmungen unter Ziffer IX. und XI. des Zuckerrüben-Liefervertrages gelten entsprechend auch für diese Vereinbarung.